

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Schule/Camp des VfR Aalen 1921 e.V.

## I. Geltungsbereich

(1) Der VfR Aalen e.V. betreibt eine Fußballschule. Die Bezeichnung lautet „VfR-Fußballschule“.

(2) Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem VfR Aalen, vertreten durch den Vorstand, und den Kindern und Jugendlichen, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, im Hinblick auf die VfR-Fußballschule finden diese „AGB Schule/Camp“ Anwendung.

## II. Betätigungsfeld

(1) Im Rahmen der VfR-Fußballschule werden einerseits VfR-Fußballcamps, VfR-Fußballtage und die VfR-Fußballschule (gemeinsamer Oberbegriff: „Veranstaltungen“) abgehalten.

(2) VfR-Fußballcamps finden ganztags, über einen oder mehrere Tage statt und schließen unter anderem eine Verpflegung für die Teilnehmer mit ein.

(3) Die VfR-Fußballschule besteht je nach Buchung aus 5 oder 10 Trainingseinheiten à 75 Minuten ohne Verpflegung.

## III. Teilnehmer, Mindestanzahl

(1) Soweit nicht anders vereinbart, können an Veranstaltungen der VfR-Fußballschule Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 bis 2007) teilnehmen.

(2) Die Mindestanzahl der Teilnehmer beträgt bei einem VfR-Fußballcamp 20. Wird diese Mindestteilnehmerzahl für ein VfR-Fußballcamp zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht, so steht die Durchführung der Veranstaltung im Ermessen des VfR, es gilt Ziffer VII.

## IV. Vertragsschluss

(1) In den Katalogen, Prospekten, Anmeldeformularen und auf den Webseiten des VfR ist noch kein rechtsverbindliches Angebot für einen Vertragsabschluss enthalten.

(2) Ein Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages geht von den Teilnehmern aus, vertreten durch den oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Hierbei sind die erforderlichen Angaben im Anmeldeformular zu tätigen. Das Angebot ist an den VfR per Post an die Adresse: VfR Aalen, Stadionweg 5/1, 73430 Aalen zu übermitteln oder auf dem Faxweg über die Faxnummer: 07361-5248820

(3) Der VfR kann ein abgegebenes Angebot für die Teilnahme an einer Veranstaltung dadurch annehmen, dass er dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung binnen vier Wochen nach Zugang der Anmeldung, spätestens jedoch zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn, per E-Mail, per Telefax oder auf dem Postweg zusendet. Der VfR ist darum bemüht, eine Entscheidung so schnell wie möglich herbeizuführen.

(4) Durch einen abgeschlossenen Teilnahmevertrag verpflichtet sich der VfR, das in diesen „AGB Schule/Camp“ sowie in den Veranstaltungsinformationen im Internet auf der Homepage „www.vfr-aalen.de“ unter der Rubrik „VfR-Fußballschule und VfR-Fußballcamps“ zu den jeweiligen Veranstaltungen näher konkretisierte Leistungsangebot zu erbringen. Die über das Internet ausdrückbaren Veranstaltungsinformationen können – insb. vor Absendung der Anmeldeunterlagen – beim VfR überdies postalisch unter der Adresse: VfR Aalen, Stadionweg 5/1, 73430 Aalen angefordert werden. Der Teilnehmer ist im Falle eines zustandegekommenen Vertrags verpflichtet, den Teilnahmebeitrag zu entrichten und den weiteren in diesen „AGB Schule/Camp“ sowie in den einschlägigen Veranstaltungsinformationen vorgesehenen Pflichten nachzukommen.

## V. Bezahlung

(1) Erfolgt die Bezahlung per Überweisung, so ist der Betrag innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den VfR Aalen zu entrichten.

(2) Erfolgt die Bezahlung mittels SEPA Basislastschriftverfahren, muss durch die/den Erziehungsberechtigten des Teilnehmers dem VfR Aalen ein SEPA Basismandat erteilt werden. Der Einzug der Lastschrift vom vereinbarten Konto erfolgt am Fälligkeitsdatum, frühestens drei Tage nach Versand der Rechnung und der SEPA Vorabankündigung (Pre-Notification). Die Frist für die Vorabankündigung wird somit auf drei Tage verkürzt. Das Fälligkeitsdatum ergibt sich aus der Rechnung. Der Teilnehmer, vertreten durch seine(n) Erziehungsberechtigten, sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund einer Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers, wenn dieser bzw. sein(e) Erziehungsberechtigter/n oder deren Bankinstitut die Nichteinlösung oder die Rückbuchung zu vertreten haben.

## VI. Rücktritt, Krankheits- und Verletzungsfall

(1) Der Teilnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

(2) Bei Rücktritt innerhalb der letzten vier Wochen vor Beginn der gebuchten Veranstaltung sind 10 % des Teilnahmebeitrages inklusive Mehrwertsteuer zu zahlen. Bei Rücktritt innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn der gebuchten Veranstaltung sind 50% des Teilnahmebeitrages inklusive Mehrwertsteuer zu zahlen.

(3) Mit dem Rücktritt verliert der Teilnehmer das Recht, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Im Krankheits- oder Verletzungsfall erfolgt bei Nachweis durch ärztliches Attest eine Rückerstattung von bis zu 50 % des Teilnahmebeitrages. Mindestens der Warenwert der ausgehändigten Trainingsausrüstung wird durch den VfR einbehalten. Eine derartige

Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Abbruch der Veranstaltung bei einem VfR-Fußballcamp erst ab dem dritten Veranstaltungstag erfolgt.

## VII. Annullierung der Veranstaltung

(1) Im Falle höherer Gewalt oder bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl hat der VfR das Recht, die Abhaltung eines VfR-Fußballcamps abzusagen. In diesem Fall vergütet er binnen 14 Tagen den Teilnahmebeitrag zurück, wobei er jedoch zur Aufrechnung mit einem etwaigen Entschädigungsanspruch im Sinne von Absatz (3) berechtigt bleibt.

(2) Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Klausel III hat eine etwaige Annullierung eines VfR-Fußballcamps bis spätestens 14 Tage eines vorgesehenen Beginn zu erfolgen.

(3) Im Falle der Annullierung einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt und einer geschuldeten Rückvergütung des Teilnahmebeitrags bleibt dem VfR jedoch ein Entschädigungsanspruch vorbehalten für die bereits erbrachten oder zur Annullierung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen.

## VIII. Verlegung einzelner Trainingseinheiten der VfR-Fußballschule

Der VfR behält sich die Möglichkeit vor, einzelne Trainingseinheiten der VfR-Fußballschule im Falle schlechter Witterung (insb. Regen, Schnee, Hagel, Sturm) auch ohne eine diesbezügliche Verpflichtung auf einen anderen Termin zu verlegen.

## IX. Kranken-, Haftpflichtversicherung

Jeder Teilnehmer muss über seine(n) Erziehungsberechtigte(n) kranken- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-Rückweg durch den VfR kranken- oder haftpflichtversichert.

## X. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Teilnehmers bzw. des/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird, z. B. im Falle des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Ein Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## XI. Ausschluss

Der VfR behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen und Alkoholgenuß, bei strafbarem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall verwirkt.

## XII. Datenschutz

(1) Sämtliche von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden vom VfR unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der VfR ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragte Dritte, insbesondere auch an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung oder Nutzung von personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck an bzw. auch durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist ferner zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen derselben erforderlich ist (z.B. Auslieferung bestellter Ware an die jeweils neueste Kundenadresse) und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat.

(3) Die Kommunikationsdaten des VfR Aalen lauten: VfR Aalen 1921 e.V., VfR-Fußballschule, Stadionweg 5/1, 73430 Aalen; Telefax: 07361-5248820;

## XIII. Veröffentlichung

Jeder Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten willigen unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien (unter anderem Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet, Stadion Zeitung, Flyer, Plakate) ein in die unentgeltliche Verwendung des Bildes der Teilnehmer, der Stimmen, Vor- und Zuname des Teilnehmers durch den VfR für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, sowie jeglicher Berichterstattung in Textform, die vom VfR oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung des Bildes/der Stimme/des Vor- und Zunamens in üblicher und angemessener Weise.

## XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.